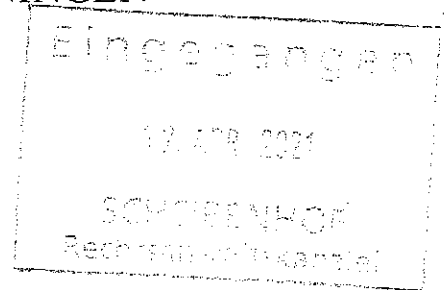
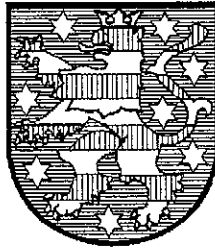


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrr:

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter Dr. Rook als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **1. März 2021** für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid der Beklagten vom 03.09.2019 wird aufgehoben.
- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

I.

1 Der am 26.07.1990 in Ghazni geborene Kläger ist afghanischer Staatsbürger, ledig, gehört zur Volksgruppe der Hazara und ist christlichen Glaubens.

Ihm wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.04.2017 aufgrund seiner Konversion vom schiitischen Islam zum christlichen Glauben die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.

2 Mit angegriffenem Bescheid vom 03.09.2019 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (1.), lehnte die Zuerkennung des subsidiären Schutzes (2.) und eines Abschiebeverbotes ab (3.). Der Bescheid, auf dessen Begründung Bezug genommen wird, wurde dem Kläger ausweislich der Zustellungsurkunde am 09.09.2019 zugestellt.

Es sei davon auszugehen, dass der Kläger nicht mehr seinem christlichen Glauben angehöre bzw. sein Engagement für seine neue Religion nicht mehr gegeben sei. Einem Brief seines Pfarrers sei zu entnehmen, dass der Kläger nicht mehr regelmäßig in den Gottesdienst komme.

II.

Gegen diesen Bescheid ließ der Kläger unter dem 09.09.2019 Klage vor dem Verwaltungsgericht Meiningen erheben, welche am 10.09.2019 einging, und beantragen,

den Bescheid vom 03.09.2019 aufzuheben.

Zur Begründung wiederholte und vertiefte er sein Vorbringen aus der Anhörung vor dem Bundesamt. Der Kläger habe nur deshalb die Gottesdienste eine Zeit lang nicht mehr besucht, weil

seine jüngste Schwester gestorben sei. Zudem habe er samstags und sonntags arbeiten müssen. Deshalb habe er bis heute nicht zu den Gottesdiensten kommen können.

Zudem sei der Kläger nicht zum Widerruf, sondern zu einer Rücknahme angehört worden, was andere Tatbestandsvoraussetzungen beinhalte. Zudem habe das Bundesamt nicht geklärt, ob der Kläger noch christlichen Glaubens sei. Jedenfalls habe es nicht nachgewiesen, dass er nunmehr Muslim sei. Selbst wenn er Atheist sei, drohe ihm in Afghanistan noch Gefahr. Jedenfalls sei dem Kläger Familienasyl zu gewähren. Jedenfalls sei wegen seiner in Deutschland lebenden Frau und seinem Kind ein Abschiebeverbot festzustellen.

Für die Beklagte hat das Bundesamt

Klageabweisung

beantragt und zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 25.01.2021 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Der mit Klageerhebung gestellte Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wurde mit Beschluss vom 26.02.2021, auf welchen Bezug genommen wird, bewilligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die Behördenakten (elektronisch) sowie die Erkenntnisquellen Afghanistan (Stand 11.01.2021), auf welche die Beteiligten mit Schreiben vom 27.01.2021 hingewiesen worden sind. Die Akten und Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung.

In der Sitzung vom 01.03.2021 wurde der Kläger informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte trotz Ausbleibens der Beklagten entschieden werden, da diese ordnungsgemäß und unter Hinweis hierauf nach § 102 Abs. 2 VwGO geladen wurde.

Die Klage ist zulässig, insbesondere fristgemäß erhoben worden. Sie ist auch begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 03.09.2019 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen

Rechten. Die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 S. 1 AsylG zum entscheidenden Zeitpunkt der mündlichen Verhandlungen (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) nicht vor.

Ein Widerruf nach § 73 Abs. 1 S. 1 AsylG setzt voraus, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht mehr vorliegen, was insbesondere der Fall ist, wenn die sie einstmals begründenden Umstände wegfallen (§ 73 Abs. 1 S. 2 Var. 1 AsylG).

In diesem Fall hätte daher ein Widerruf erfolgen können, wenn der Kläger nicht mehr dem christlichen Glauben angehörte oder diesen nicht mehr in einer Weise lebte, die ihm in Afghanistan Verfolgungshandlungen aussetzen würde, da dann nicht mehr die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 AsylG erfüllt wären. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger noch immer dem christlichen Glauben angehört und diesen auch öffentlich lebt. Zwar sind die gegenüber dem Bundesamt angezeigten ausbleibenden Besuche der Gottesdienste ein starkes Indiz dafür, dass der Kläger seinen christlichen Glauben nicht mehr öffentlich lebt. Auf das Ausbleiben von Besuchen des Gottesdienstes kann daher ein Widerruf gestützt werden. Jedoch hat der Kläger dieses Indiz mit seinen glaubhaften Angaben in der mündlichen Verhandlung widerlegt. So gab er neben anderen Gründen, welche vorübergehender Natur (Tod der Schwester und selbstgewählte Quarantäne wegen des Verdachts auf Tuberkulose) an, immer dann die Gottesdienste besucht zu haben, wenn er nicht am Wochenende arbeiten müsste. Dies sei leider nur jedes vierte Wochenende der Fall gewesen, da der Kläger als Verantwortlicher für die Pizza- und Salatabteilung des stets gut besuchten Restaurants, in dem er arbeite, aufgrund der sehr angespannten Personalsituation seine Wochenendschichten nicht weiter reduzieren konnte, auch wenn er dies durch Gespräche mit seinem Chef versucht habe zu erreichen. Diese Schichten könne er mit seinen Schichtplänen belegen. Der Kläger bekundete auch, dies mit seinem Pfarrer besprochen zu haben, allerdings erst, als er vom Bundesamt von dem vom Pfarrer verfassten Brief erfahren hatte. Über dieses Vorgehen des Pfarrers, dem Bundesamt zu schreiben, ohne zuvor das Gespräch mit dem Kläger gesucht zu haben, zeigte er sich enttäuscht, ohne Wut oder Empörung an den Tag zu legen. Zudem berichtete der Kläger, dass er wegen Konflikten mit anderen Konvertiten in der Gemeinde sich stets missgünstigen Blicken ausgesetzt gefühlt habe. Dieser Konflikt beruhe darauf, dass der Kläger Wetten und sogar Drogenhandel in der Kirche entdeckt haben will und die im Gottesdienst dolmetschende Frau Carolin hierüber informiert habe. Die bösen Blicke stammten laut dem Kläger von denen, die von den vom Kläger belasteten Personen gegen ihn aufgewiegelt wurden. Doch auch trotz dieser Umstände besuchte der Kläger dennoch den Gottesdienst, wenn es ihm einmal im Monat aufgrund seiner Tätigkeit möglich war. Dies zeigt in

den Augen des Gerichts, dass der Kläger auch in einer Situation, die für ihn höchst unangenehm gewesen sein muss, dennoch den Gottesdienst besuchte und daher das öffentliche Leben seines Glaubens noch immer einen besonders hohen Stellenwert hat und damit identitätsprägend ist. Diese Überzeugung wird dadurch gestützt, dass der Kläger jetzt, wo aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen sein Restaurant nur noch zur Abholung Speisen zubereitet und daher weniger Kunden zu bedienen hat, seine Schichten auf zwei Wochenenden im Monat reduzieren konnte, weshalb er nunmehr alle 14 Tage den Gottesdienst besucht. Auch zeigt seine Einstellung gegenüber denen, deren missgünstigen Blicke er zuvor im Gottesdienst gespürt haben will, dass er seinen christlichen Glauben tatsächlich lebt und gerade nicht aus asyltaktischen Gründen nur als Fassade aufrechterhält. So gab er in der mündlichen Verhandlung an, dass er seine Perspektive zu diesen Personen verändert habe und nun einsehe, dass die als missgünstig empfundenen Blicke mehr mit ihm selbst als mit den ihn so ansehenden Besuchern des Gottesdienstes zu tun hätten und er keine Bitterkeit empfinde. Dass der Kläger tatsächlich jeden Tag seinem Glauben zugewandt ist und nicht lediglich sich im Gottesdienst als Christ empfindet, schließt das Gericht aus dem glaubwürdigen Vortag des Klägers, nach welchem er seine Pausen im Restaurant nutze, um in der Bibel zu lesen. Außerdem bete er mehrfach täglich. Der Kläger vermochte das Gericht auch zu überzeugen, dass er sich tatsächlich mit der Bibel auseinandersetzt und über deren Inhalte nachdenkt, da er auf die Bitte, eine Geschichte aus der Bibel zu benennen, zu beschreiben und die besondere Bedeutung für den Kläger persönlich zu erläutern, eine Begebenheit des Apostels Paulus mit Jesus Christus beschrieb und eine eigene Interpretation darbot, die nicht oberflächlich oder zu allgemein wirkte. Schließlich zeigt sich an seinen vom Gericht als offen und ehrlich empfunden Antworten hinsichtlich des Glaubens seiner Frau und seines Kindes, dass der Kläger ohne asyltaktischen Eifer, aber mit aufrichtiger Überzeugung hinsichtlich seines Glaubens sich auch missionarisch und damit öffentlich betätigt. So antwortete er nach dem Glauben seines Kindes, dass dieses noch sehr jung sei und er sich wünsche, dass dieses sich, anders als er es aus dem Islam kenne, später seine Religion selbst aussuche. Seine Frau sei auch keine Christin, sondern - jedenfalls noch- Muslima. Er aber rede gern mit ihr über das Christentum und lese ihr aus der Bibel vor. Dabei höre sie gern zu und habe auch eine Einladung in den Gottesdienst angenommen. In der Gesamtschau ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger noch immer dem christlichen Glauben angehört, diesen öffentlich lebt und ihm daher aus den gleichen Gründen, wie denen des Bescheides des Bundesamtes vom 05.04.2017, in Afghanistan eine Verfolgung wegen seines Glaubens droht und er somit Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 i.V.m. 4 Abs. 1 AslyG ist. Der angegriffene Bescheid vom 03.09.2019 war daher aufzuheben.

Auf die zur Rücknahme und nicht zum Widerruf erfolgte Anhörung und die Frage, welche Auswirkungen dies auf die Rechtmäßigkeit des Bescheides hat, kommt es daher nicht an.

Die Kostenentscheidung basiert auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Vollstreckungsabwehrbefugnis folgen aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

12.05.21
not

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez. Dr. Rook